

Vereinbarung

Zwischen dem

**Deutschen Alpenverein (DAV) - Sektion Rheinland-Köln e.V.,
vertreten durch den/die Referenten/in für Ausbildung**

und

Fachübungsleiter/in (FÜ); Fachübungsleiter/in in Ausbildung (FÜ i. A.)
Trainer/in (Tr); Trainer/in in Ausbildung (Tr. i.A.)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Stellung des FÜ / FÜ i. A.; Tr / Tr i. A.

Er/Sie ist Angehörige/r des Referates für Ausbildung der Sektion. Er/sie verpflichtet sich mit den anderen FÜ partnerschaftlich und gleichberechtigt zusammenzuarbeiten.

2. Aufgaben des FÜ / Tr

a) Er/sie verpflichtet sich die Ausbildung im Bereich

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bergsteigen | <input type="checkbox"/> Skibergsteigen |
| <input type="checkbox"/> Alpinklettern | <input type="checkbox"/> Ski-Hochtouren |
| <input type="checkbox"/> Hochtouren | <input type="checkbox"/> Skilauf |
| <input type="checkbox"/> Mountainbike | <input type="checkbox"/> Trainer C Sportklettern (TrC) |
| <input type="checkbox"/> Wanderleiter | <input type="checkbox"/> Trainer B Breitensport Sportklettern (TrB) |

innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Die Frist beginnt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.

b) Er/Sie übernimmt zunächst die Teilnehmeranteile der Ausbildungskosten gemäß dem jeweils geltenden Ausbildungsprogramm des DAV.

- c) Er/Sie wird innerhalb von
[] drei Jahren drei Wochenkurse und/oder [] über drei Jahre drei Wochenendkurse und/oder
[] über drei Jahre acht Einzeltageskurse
[] 2 Jahren 240 Übungsstunden (TrC), dies entspricht pro Jahr 40 Trainingseinheiten a´ 3 Zeitstunden ehrenamtlich und in Eigenregie (als Verantwortlicher) bei der Sektion anbieten. Die Durchführung von Kletterfahrten wird mit 10 Std./Tag gerechnet.

3. Leistungen der Sektion

- a) Die Sektion genehmigt und befürwortet die Ausbildung gemäß angestrebter Qualifikation.
- b) Die Sektion übernimmt den Sektionsanteil der Ausbildungskosten.
- c) Sobald die unter 2c) genannten Bedingungen erfüllt sind, erstattet die Sektion dem FÜ/Tr nach Ablauf von 3 Jahren nach Ausbildungsende, auf Anforderung und selbstständig erbrachtem Nachweis, den Teilnehmeranteil der Ausbildung sowie die Reisekosten gemäß der jeweils geltenden Reisekostenordnung der Sektion.
- d) Die im Rahmen seiner Aufgaben entstandenen Fahrtkosten kann der FÜ/FÜ i. A. / Tr/Tr i. A. geltend machen. Sie werden gemäß der Reisekostenordnung erstattet. Dabei sollten öffentliche Verkehrsmittel oder der Sektionsbus bevorzugt werden.
- e) Das Ausbildungsreferat stellt Lehrmittel leihweise zur Verfügung. Ebenfalls kann im dreijährigen Turnus eine Eigenmaterialverschleißpauschale bei ausgebildeten FÜ/Tr im üblichen Rahmen gewährt werden. **Das Anbieten von Ausbildungskursen** ist hierfür Voraussetzung.

4. Dauer der Vereinbarung

- a) Die Dauer der Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und endet nach Ableistung der in 2.c) genannten Arbeitseinheiten und Erfüllung der Verpflichtungen der Sektion.
- b) Sollte der FÜ / Tr seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 2 nicht nachkommen, kann die Sektion von dieser Vereinbarung zurücktreten und dem FÜ/Tr die Jahresmarke verweigern.
- c) In Sonderfälle kann der/die Ausbildungsreferent/in die Frist verlängern.

5. Pflichtfortbildung

- a) Der/die ausgebildete FÜ / Tr verpflichtet sich zum Erhalt des Fachübungsleiterausweises an den Pflichtfortbildungen gemäß den Bestimmungen des DAV teilzunehmen.
- b) Die Sektion übernimmt für diese den jeweiligen Sektionsanteil.
- c) Bietet der/die FÜ / Tr regelmäßig Ausbildungskurse an, werden dem FÜ / Tr Eigenanteile und anfallende Fahrtkosten gemäß Reisekostenordnung erstattet.
- d) Weitere Fortbildungen kann der/die Ausbildungsreferent/in genehmigen. Eigenanteile trägt der FÜ / Tr in diesen Fällen selbst.
- e) Sondervereinbarungen müssen mit dem/der Ausbildungsreferenten/in getroffen und von diesem/r schriftlich genehmigt werden.

Hinweis: Die Ausbildung zum Fachübungsleiter / Trainer darf nicht kommerziell genutzt werden!

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung mit den übrigen Bestimmungen aufrecht erhalten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame Regelungen zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Sollten sich Lücken zeigen, besteht die Verpflichtung, diese durch Regelungen zu schließen, die die Parteien aus Sicht eines vernünftigen Dritten getroffen hätten, wenn ihnen die Lücken bekannt gewesen wären.

Datum

Unterschrift FÜ / FÜ i. A.; Tr / Tr i. A.

Referent/in für Ausbildung
DAV Sektion Rheinland-Köln e.V.